

Die Veränderungen in

Tit. 16

sind, auch in den einzelnen Unterabtheilungen, nur unerheblich.

In Tit. 17

ist erstmalig der Aufwand für die „Schifferschulen“ und zwar mit 3900 *M* eingestellt, während früher 2500 *M* unter Kap. 45 e Tit. 4 veranschlagt waren.

Bei Tit. 18

ist zu erwähnen, daß sich die Straßenunterhaltungskosten für den laufenden Meter mit 61,5 *ƒ* berechnen, anstatt mit 63 *ƒ* im Voretat.

Zu Tit. 19,

Schneeauswerfen,

liegt eine Petition der Gemeinden der Amtshauptmannschaften Freiberg und Dippoldiswalde vor:

„um Erhöhung des staatlichen Lohnbeitragsfußes für das Schneeauswerfen auf den fiskalischen Straßen“.

Die Petenten weisen unter anderem darauf hin, „daß im Jahre 1872 der damals bestehende staatliche Zuschuß von 6 *ƒ* auf 10 *ƒ* für die Stunde Arbeitszeit erhöht und folchergestalt den zu jener Zeit geltenden Lohnsätzen angepaßt worden sei.

Ein Vergleich der damaligen mit den jetzigen Lohnsätzen spreche gewiß zu Gunsten der vorliegenden Petition, abgesehen davon, daß es den Gemeinden ohnehin schwer falle, namentlich in industriellen Ortschaften, selbst bei Zahlung erhöhter Löhne die verlangten Arbeitskräfte zu beschaffen. Die dadurch entstehende Belastung treffe hauptsächlich ärmere Gebirgsgemeinden; denn bekanntlich seien die Schneeverwehungen im Gebirge viel andauernder als im Niederlande. Dagegen hätten die fiskalischen Straßen für die betreffenden Gemeinden keineswegs diejenige wirthschaftliche Bedeutung, wie zur Begründung der Ablehnung früherer Petitionen behauptet worden sei.“

Die Frage der Erhöhung der Lohnsätze ist fast in jedem Landtage Gegenstand der Besprechung gewesen. Es kann deshalb wiederum auf die früheren Verhandlungen verwiesen werden.

Dem früheren, mit 41 gegen 28 Stimmen gefaßten Beschluß der zweiten Kammer: die damalige Petition der Königlichen Staatsregierung zur Kenntnißnahme abzugeben,

stand gegenüber das einstimmige Botum der ersten Kammer:

die Petition auf sich beruhen zu lassen,

welchem Beschlusse die zweite Kammer gegen 13 Stimmen beitrug, angesichts der ablehnenden Haltung der Königlichen Staatsregierung und des einstimmigen, ablehnenden Botums der ersten Kammer.

Da in Tit. 19 ohnehin auf Grund des dreijährigen Durchschnitts eine Mehr-einstellung von 20 000 *M* sich nothwendig gemacht hat, die Königliche Staatsregierung auf vorläufige Anfrage aber sich nicht geneigt erklärt hat, auf eine Erhöhung einzugehen, empfiehlt die Deputation:

die Petition zur Zeit auf sich beruhen zu lassen.